

Der Deich Michaelsdorf liegt zwar in der Verantwortung des Landes. Er ist jedoch noch vor der Wende als landwirtschaftlicher Deich errichtet worden. Damit dient er ausschließlich dem Schutz von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Höhe des Deiches entspricht insofern nicht den Bemessungsregeln, die das Land bei Schutzanlagen für im Zusammenhang bebauter Gebiete verwendet.

### **3. Erarbeitung einer Konzeption zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an den inneren Küstengewässern (Bodden)**

Es ist richtig, dass eine Konzeption noch keine Umsetzung von Baumaßnahmen zum Schutz vor Hochwasser oder eine Hochwasserabwehrmaßnahme darstellt. Die Kritik, dass die Konzeption erst nach 34 Jahren erfolgt, ist zumindest für die Ortslage Michaelsdorf jedoch unberechtigt. Die Höhenlage der Ortslage Michaelsdorf machte bisher Küstenschutzanlagen des Landes nicht erforderlich. Erst nachdem der IPCC-Bericht zum Meeresspiegelanstieg die Prognose enthielt, dass die Wasserstände an der Ostsee bis 2100 um bis zu 1,00 Meter steigen könnten, ist die Küstenschutzstrategie des Landes fortgeschrieben worden. Künftig wird zusätzlich des Bemessungswasserstandes (HW200) ein Vorsorgemaß von 1,00 Meter bei Planungen zum Küstenschutz berücksichtigt werden. Daher werden in die Betrachtung jetzt auch bebaute Bereiche einbezogen, die aufgrund ihrer Höhenlage bisher keinen expliziten Hochwasserschutz benötigten.

Dass der Schutz von im Zusammenhang bebauten Gebieten Aufgabe des Landes ist, hat die Petentin richtig dargestellt (§ 83 Absatz 1 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern). Dort steht aber auch, dass ein Rechtsanspruch auf Küstenschutz nicht besteht. Gleichwohl ist die Landesverwaltung bestrebt, den Schutz der im Zusammenhang bebauten Gebiete auf der Grundlage von Messungen und Prognosen des veränderten Meeresspiegels in Bereichen herzustellen, die bisher einen solchen Schutz nicht brauchten. Dazu dient die im Schreiben vom 8. Februar 2024 genannte Konzeption. Die Anregung der Petentin, die örtliche Bevölkerung bereits in der Konzeptionsphase einzubeziehen, wird seitens des Fachreferates gerne aufgenommen. Auch die Anregung, eine Mitarbeiterin beziehungsweise einen Mitarbeiter des Ministeriums an einer Informationsveranstaltung der Gemeinde teilnehmen zu lassen und dort über erste mögliche Varianten zu diskutieren, wird befürwortet.

Wie die Petentin richtig sagt, kann bis zur Umsetzung/Fertigstellung von baulichen Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes noch geraume Zeit vergehen. Daher ist es wichtig, dass die Gemeinde sich Gedanken zur Hochwasserabwehr macht und einen entsprechenden Hochwasserabwehrplan erarbeitet. Dies ist entgegen der Ansicht der Petentin keine Aufgabe der Landesverwaltung, sondern liegt in der Verantwortung der Gemeinde. Die Landesverwaltung ist bei der